

## Bericht zur Evening Lecture: Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Grimm, LL.M. (Harvard) „Die ultra-vires Lehre des Bundesverfassungsgerichts – Krise oder Chance für Europa?“

Am Mittwoch, den 13.10.2021, fand die erste Veranstaltung der Reihe „Evening Lectures“ im Wintersemester 2021/2022, abermals ausgerichtet und moderiert von **Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. (Yale)**, an der Universität Innsbruck als Hybrid-Veranstaltung (online und in Präsenz) statt. Der renommierte Verfassungsrechtler **Prof. em. Dr. Dr. h.c. mult. Dieter Grimm, LL.M. (Harvard)** von der Humboldt Universität zu Berlin hielt einen Vortrag zum hochaktuellen Thema „Die ultra-vires-Lehre des Bundesverfassungsgerichts – Krise oder Chance für Europa?“. Den Vortrag kommentierte **Univ.-Prof. Dr. Walter Obwexer**, Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Innsbruck und Professor für Europarecht.

Zunächst konstatierte Prof. Grimm, dass der langjährige Kompetenzstreit des Deutschen Bundesverfassungsgerichts und des EuGH, der jüngst im sog. *PSPP-Urteil*<sup>1</sup> des BVerfG seinen vorläufigen Höhepunkt fand, nicht etwa nur Ausfluss eines hierarchischen Machtstreits zweier Höchstgerichte sei. Vielmehr ginge es um die grundlegende rechtsdogmatische Frage, ob neben dem EuGH auch ein nationales oberstes Gericht Handeln der Unionsorgane für unwirksam erklären könne bzw. die Kompetenz zur Feststellung besitze, dass ein EU-Organ *ultra-vires* gehandelt habe.



Prof. Grimm arbeitete heraus, dass das deutsche Bundesverfassungsgericht – anders jüngst als das polnische Verfassungsgericht – nicht grundsätzlich den Anwendungsvorrang des Europarechts in Frage stelle, jedoch die Auffassung vertritt, dass der Union nur die Zuständigkeit für solche Maßnahmen zukommen könne, die ihr nach dem *Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung* zugewiesen sind (Art. 5 EUV). Die unbefugte Übernahme nationalstaatlicher Souveränität sei jedoch durch das Demokratieprinzip (Art. 20 Abs. 1, 2 GG) und somit auch von der

<sup>1</sup> BVerfG, 2 BvR 859/15.

Ewigkeitsgarantie (Art. 79 Abs. 3 GG) geschützt. Die *ultra-vires*-Kontrolle müsse mithin (auch) dem Bundesverfassungsgericht zustehen und sei erforderlich, um vor einer eigenmächtigen Kompetenzübernahme durch die Union zu schützen.

Demgegenüber vertrete der EuGH in diesem Kontext den Standpunkt, dass sich das Unionsrecht vom Willen der Mitgliedstaaten emanzipiert habe und seinen Geltungsgrund in einer Rechtsquelle *sui generis* finde, die ihre Grundlage direkt in den Verträgen habe. Daraus leite der EuGH auch seine alleinige Feststellungskompetenz mit Blick auf allfällige Kompetenzüberschreitungen (*ultra-vires*) durch EU-Organe



ab. Weiters bemerkte Prof. Grimm, dass der EuGH in den vergangenen Jahrzehnten in und mit seiner Rechtsprechung durchaus auch gesamteuropäische Integrationsbestrebungen aktiv vorantreibe und als Ausfluss dieses Umstands beispielsweise das *Verhältnismäßigkeitsprinzip* auf das nationale Recht der Mitgliedstaaten strikter anwende, als auf das Europarecht.



Die Lösung des Kompetenzstreits, sei – so Prof. Grimm – nicht auf der Ebene des Unionsrechts erreichbar, da sich beide Höchstgerichte auf die Verträge stützen, daraus aber unterschiedliche Schlussfolgerungen ziehen würden. Da beide Gerichte ihre Kompetenz zur Feststellung von *ultra-vires* Akten durch EU-Organe dogmatisch vertretbar begründen, würde ein Vertragsverletzungsverfahren gegen

Deutschland mehr Schaden als Nutzen verursachen. Die einzige gangbare Lösung sei insofern die Signalisierung von wechselseitiger Dialogbereitschaft in Karlsruhe und Luxemburg.

Im Anschluss an den spannenden und leidenschaftlich vorgetragenen Vortrag von Prof. Grimm folgte ein nicht minder leidenschaftlicher Kommentar von Univ.-Prof. Obwexer, der als habilitierter Professor für Europarecht wenig überraschend eine in bestimmten Nuancen differierende Ansicht zur Thematik vertrat. Danach folgte eine lebhaft Diskussions mit den Teilnehmer\*innen unter anderem über die Idee eines europäischen Kompetenzgericht und die Bedeutung des supranationalen Charakters des Europarechts an sich, sowie die Auswirkungen des jüngsten Urteils des polnischen Verfassungsgerichts, welches den Vorrang von EU-Recht an sich bestreitet.

(Julian Nigg)